

Haus- und Hofordnung der Oberschule Weixdorf

Grundsätze unserer Oberschule Weixdorf

Unsere Schule steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde, unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Rassistische, antisemitische, diskriminierende Erscheinungsformen, ausgedrückt durch jegliche Formen haben an unserer Schule keinen Platz. Der Umgang aller ist respektvoll und höflich. Anweisungen der Lehrkräfte, der Sekretärin sowie dem Hausmeister sind Folge zu leisten.

Verhalten im Schulbereich und auf dem Schulweg

- Als Schulweg ist immer der sicherste Weg zu wählen, die Nutzung von Skateboards, Inlineskates u.ä. für den Schulweg ist wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- Fahrräder werden auf dem Schulgrundstück geschoben und nur im Fahrradständer abgestellt.
- Mopeds sind außerhalb des Schulgeländes zu parken.
- Lärm und Unruhe im Schulgebäude und -gelände sind zu vermeiden, im Gebäude wird nicht gerannt.
- Rauchen, der Verzehr von Energy-Drinks, koffeinhaltiger und alkoholischer Getränke ist den Schülern auf dem Schulgelände, in den Sportstätten sowie auf allen anliegenden Fußwegen sowie auf dem Weg zu den Sportstätten verboten.
- Kopfbedeckungen sind im Schulgebäude nicht erlaubt (außer aus religiösen Gründen).
- Alle schulfremden Besucher melden sich im Sekretariat an.

Unterricht

- Das Schulhaus kann 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts über den Schulhof betreten werden.
- Zuspätkommen wird dokumentiert, im Wiederholungsfall folgen pädagogische Maßnahmen.
- Die Schüler begeben sich mit dem Vorklingeln an ihren Arbeitsplatz bzw. vor das Fachkabinett.
- Der Wechsel der Unterrichtsräume erfolgt nach dem Vorklingeln.
- Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat.
- Nach Unterrichtsschluss bzw. Ende des GTA ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.
- Teilnahmepflicht besteht bei allen außerschulischen Veranstaltungen der Schule, wenn Freiwilligkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Pausen und Freistunden

- In der Frühstückspause gehen alle Schüler, mit Ausnahme der Klassenstufen 8, 9 und 10, unverzüglich nach dem Pausenklingeln auf den Hof. Klassen, die vom Sportunterricht kommen, sind von dieser Regelung befreit.
- In der großen Pause dürfen die Schüler der Klassenstufe 10 im Schulhaus



- bleiben. Bei Regelverstößen sind der Schulleitung Änderungen vorbehalten.
- Jeder Fachlehrer verschließt zur Pause den Unterrichtsraum.
 - Während der Pausen ist es verboten, das Schulgelände zu verlassen.
 - Während einer Freistunde werden die Schüler nicht beaufsichtigt und können das Schulgelände verlassen.

Verhinderung und Beurlaubung

- Bei Erkrankung eines Schülers bzw. begründetem Fernbleiben haben die Eltern die Schule am selben Tag bis 7:30 Uhr zu informieren, die schriftliche Entschuldigung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Fühlt sich ein Schüler so unwohl, dass er nicht weiterhin am Unterricht teilnehmen kann, hat er sich beim Lehrer, dem Klassenleiter oder im Sekretariat zu melden. Es werden die Eltern informiert, aus versicherungsrechtlichen Gründen muss der Schüler von den Eltern oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden.
- Freistellungen müssen über ein formelles Anschreiben, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher beantragt werden. Anträge zur Verlängerung von Ferien sind nicht möglich.
- Über Anträge von bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenleitung, mehr als zwei Tagen die Schulleitung.

Leistungsermittlung, Bewertung, Hausaufgaben

- Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen obliegen allein dem Fachlehrer.
- Zu Anfang des Schuljahres werden die Bewertungsmaßstäbe und die Notenbildung den Schülern durch die einzelnen Fachlehrer bekanntgegeben.
- Der Leistungsstand wird für Schüler und Eltern in einem digitalen Notenprogramm dokumentiert, eine Information über den Schulplaner erfolgt nicht.
- Eltern sind verpflichtet sich regelmäßig über den Leistungsstand im Notenprogramm zu informieren.
- Innerhalb von zehn Schultagen, nach Bekanntgabe erteilter Noten, trägt der Fachlehrer die Noten ein.
- Schriftliche Leistungsermittlungen werden mit Füller, Fineliner oder Tintenroller in der Farbe Blau geschrieben. Radierbare Stifte sind nicht zulässig.
- Über Ferien und Feiertage werden in der Regel keine Hausaufgaben gestellt.
- Es obliegt dem Fachlehrer Schülern, die bei einer Leistungsermittlung täuschen oder unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Leistungsnachweis wiederholen zu lassen, die Bewertung herabzusetzen bzw. die Note 6 zu erteilen. Auch der Versuch der Täuschung kann auf diese Weise geahndet werden.

Umgang mit Konflikten

- Bei Konflikten werden erst der Fachlehrer sowie der Klassenlehrer informiert.
- Beratungslehrer und die Schulsozialarbeit können Rat gebend hinzugezogen werden.
- Die Schulleitung wird bei tiefgreifenden Konflikten durch das Lehrpersonal involviert.

Pädagogische Maßnahmen zur Einhaltung der Hausordnung (§32,39 SchulG)

- Bei Nichterfüllung der Unterrichtsanforderungen kann der Schüler zum Üben von Unterrichtsinhalten bis zu zwei Stunden nach seinem regulären Unterrichtsschluss herangezogen werden. Die Eltern werden durch den Fachlehrer informiert.
- Die Schule kann je nach Schwere eines Vergehens und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen aussprechen, dazu gehören:
 - (a) *schriftlicher Verweis durch Klassen- bzw. Schulleitung (bei mehrfacher Verletzung der Haus- und Hofordnung)*
 - (b) *Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe*
 - (c) *Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen*
 - (d) *Androhung des Ausschlusses aus der Schule bzw. Ausschluss aus der Schule.*
- Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler und seine Eltern anzuhören.
- Mit Aussprache einer Ordnungsmaßnahme wird die Betragensnote auf dem Zeugnis herabgestuft.
- In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen.

Regelungen zum Schutz von Personen und Eigentum

Ordnung:

- Jeder Schüler nutzt verpflichtend seinen Spind zur Ablage der Garderobe.
- Bei Unterricht in den Fachkabinetten ist die Schultasche im Regal vor dem Fachkabinett abzustellen.
- Alle Schüler sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände. Im Schulhaus ist der Abfall getrennt in die entsprechenden Behälter auf dem Gang zu entsorgen.
- Der Ordnungsdienst ist für die Sauberkeit im Klassenzimmer verantwortlich.
- Nach Verlassen der Unterrichtsräume sind die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- Die großen Fensterflügel dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers geöffnet sein.
- Die Toiletten sind kein Aufenthaltsbereich! Es erfolgen stichprobenartig Kontrollen.

Medien:

- Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung ausgehängt werden. Jede politische und andere Werbung ist nicht erlaubt.
- Fotografieren und Filmen ist ohne Lehrerauftrag im gesamten Schulgelände verboten.
- Die Nutzung privater digitaler Kommunikationsmittel ist den Schülern während der Schulzeit nicht erlaubt. Sie sind im verschlossenen Garderobenspind oder ausgeschaltet im Ranzen aufzubewahren.
- Bei wiederholten Zuwiderhandlungen wird das Gerät eingezogen und im Sekretariat verwahrt. Es wird nur an die Eltern wieder herausgegeben. Der Schüler informiert dabei sein Elternhaus selbstständig.

Sicherheit und Haftung

- Um die Sicherheit im Sportunterricht zu gewährleisten, ist die zu Schuljahresbeginn durchgeführte Belehrung unbedingt zu beachten.
- Die speziellen Benutzerordnungen der Fachräume sind Bestandteil der Haus- und Hofordnung und somit einzuhalten.
- Bei Teilnahme an Schulveranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden, ist den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- Alle Unfälle während der Schulzeit, bei schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulweg, müssen sofort durch den Schüler oder den Eltern im Sekretariat angezeigt werden.
- Technische Geräte, die sich im Klassenzimmer/ Fachkabinett befinden, dürfen nicht eigenmächtig durch den Schüler in Betrieb genommen werden.
- Mutwillige Beschädigung von Schuleigentum führt zur Ersatzpflicht.
- Bei Verlust/Beschädigung von Privateigentum übernimmt der Schulträger keine Haftung.
- Bei Besitz und/oder Konsum von Drogen oder Rauschmitteln sowie bei Besitz von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen wie z.B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen oder Feuerwerkskörpern ist die Schule verpflichtet, die strafverfolgenden Behörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

Die in der Hausordnung aufgeführten Punkte sind zusammengefassten Ergebnisse der zuständigen Gremien der Oberschule Weixdorf.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

1. Schulgesetz des Freistaates Sachsen vom 03.07.1991, geänderte Neufassung vom 27.09.2018
2. Schulordnung für Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) im Freistaat Sachsen vom 22.06.2021
3. Schulbesuchsordnung vom 12.08.1994, geänderte Neufassung vom 09.03.2004

Die Haus- und Hofordnung wurde am 23.01.2023 von der Schulkonferenz beschlossen und tritt mit Wirkung vom 27.02.2023 in Kraft.

gez. Tina Kindermann
Oberschulrektorin